

DLRG Ortsgruppe Visbek e.V. | Am Wehrhahn 10 | 40429 Visbek

An die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Visbek e.V

Ortsgruppe Visbek e.V.
Geschäftsstelle
Am Wehrhahn 10
49429 Visbek
Tel.: +49 (0) 44 45 - 1828

Mob: +49 (0) 175 – 241 1828 E-Mail: vorsitz@visbek.dlrg.de Internet: visbek.dlrg.de

Sonntag, 26. Januar 2025

Antrag auf Satzungsänderung / Anpassung unserer Satzung

Sehr geehrte Mitglieder,

innerhalb der letzten Jahre haben sich einige juristische Sachverhalte ergeben, die eine Anpassung unserer Satzung erforderlich machen. Allein die Pandemie hat uns allen aufgezeigt wie wichtig es ist auch in solchen Zeiten rechtskonform handlungsfähig zu sein.

Zudem wird das Aufgabenfeld in unserer Ortsgruppe immer breiter, so dass es durchaus sinnvoll ist, wenn man bei Bedarf die Möglichkeit hat den Vorstand zu erweitern.

Nachstehend habe ich Euch die erforderlichen Ergänzungen in rot in bereits in den Inhalten unserer bestehenden Satzung vom 17.01.2014 eingefügt.

Die bisherige Satzung als der neue Entwurf sind auf unserer Internetseite www.visbek.dlrg.de einsehbar.

Für Beratungen oder Rückfragen stehe ich Euch gerne auf unserer Jahreshauptversammlung zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Diekmann Vorsitzender DLRG Ortsgruppe Visbek e.V.

§2 Zweck

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, sowie die Durchführung von Einsätzen.

§6 Jahreshauptversammlung

(4)

- b) Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschlussfassung des Vorstands im Rahmen einer Online-Veranstaltung oder Hybrid-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstands ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet. Außerdem wird den Mitgliedern bereits mit der Einladung mitgeteilt, auf welche Art und Weise das Stimmrecht bei Online-Teilnahme ausgeübt werden kann.
- c) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Visbek e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform. Ebenfalls kann, unter Einhaltung der genannten Frist, durch einmalige Veröffentlichung in der Tageszeitung (Oldenburgische Volkszeitung OM Medien) eingeladen werden. Außerdem ist die Einladung per Email möglich. Hierfür ist die Einladung mindestens einen Monat vor der Versammlung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse u versenden. Die Frist beginnt mit Absendung der Email (Datum des Sendungsbelegs).

§7 Vorstand

- (2) Den Vorstand bilden
 - a) Vorsitzende(r),
 - b) Zweiter Vorsitzende(r),
 - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
 - d) Leiter(in) Ausbildung 1, oder Stellvertreter(in),
 - e) Leiter(in) Ausbildung 2, oder Stellvertreter(in), >>> ein weiterer TL "Ausbildung"
 - f) Leiter(in) Einsatz, oder Stellvertreter(in),
 - g) Leiter(in) Rettungs- / Breitensport, oder Stellvertreter(in), >>> ein separater TL "Sport"
 - h) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in).
 - i) Er kann erweitert werden höchstens um
 - j) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
 - k) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
 - Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
 - m) fünf Beisitzer(innen).

>>> zuvor nur 3 Beisitzer möglich

weiterhin zu § 7 (2)

- (8) Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden Die Beschlussfassung im Rahmen einer Online-Sitzung des Vorstands möglich.
- (9) Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail möglich, soweit kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Mail des Vorsitzenden widerspricht. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren müssen alle Vorstandsmitglieder abstimmen.
- (10) Über den Inhalt

§9 Ordnungsbestimmungen

(1) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung.